

## UMWELTZONE MÜNCHEN

Die EU stellt zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung strenge Anforderungen an die Luftqualität in den europäischen Städten. Deshalb gelten seit 1. Januar 2005 strikte Grenzwerte für Feinstaub und zusätzlich seit 1. Januar 2010 auch für Stickstoffdioxid. Da auch in München beide EU-Grenzwerte nicht eingehalten werden konnten, wurde am 1. Oktober 2008 eine Umweltzone eingerichtet. Seit 1. Oktober 2012 dürfen in München im Gebiet innerhalb des Mittleren Ringes nur noch schadstoffarme Fahrzeuge fahren, die mit einer grünen Feinstaubplakette gekennzeichnet sein müssen. Dennoch kann derzeit der EU-Grenzwert für Stickstoffdioxid in München noch nicht eingehalten werden

---

## INFORMATIONEN ZUR UMWELTZONE MÜNCHEN



### 1. Was ist eine Umweltzone?

Städte mit sehr hoher Feinstaubbelastung (EU-weit gilt ein Tagesgrenzwert von 50 Mikrogramm Feinstaub pro Kubikmeter Luft, der an höchstens 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden darf) müssen seit dem 1. Januar 2005 Maßnahmen ergreifen, um die Feinstaubbelastung zu senken. Das gleiche gilt für Stickstoffdioxid (EU-weit gilt ein Stundengrenzwert von 200 Mikrogramm Stickstoffdioxid pro Kubik-

Name des Verfassers: Joseph Seybold  
Durchwahl: 089 5116 1203  
Fax: 089 5116 81203  
E-Mail: [joseph.seybold@muenchen.ihk.de](mailto:joseph.seybold@muenchen.ihk.de)

Bearbeitet am: 13.01.2015  
IHK-Service: Tel. 089 / 5116-0  
Anschrift: 80323 München  
Homepage: [www.muenchen.ihk.de](http://www.muenchen.ihk.de)  
Webcode: 0505AAO

meter Luft im Stundenmittel, der an höchstens 18 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden darf). Eine dieser Maßnahmen ist die Einrichtung von sogenannten Umweltzonen, in die nur noch schadstoffarme Fahrzeuge einfahren dürfen. Als Umweltzonen werden besonders feinstaub- und stickstoffdioxidbelastete Gebiete ausgewiesen, die an ihren Außengrenzen mit speziellen Verkehrszeichen gekennzeichnet werden. Innerhalb dieser Zonen dürfen nur noch schadstoffarme Fahrzeuge verkehren, an deren Windschutzscheiben entsprechend ihres Schadstoffausstoßes spezielle unterschiedlich farbige Plaketten angebracht sein müssen.

## 2. Wie sieht die Umweltzone in München aus?

### Umweltzone

Der blau eingefärbte Bereich ist die Umweltzone.  
Sie umfasst das Stadtgebiet innerhalb des Mittleren Rings (ohne den Ring selbst).



Kartengrundlage: Landeshauptstadt München - Kommunalreferat Vermessungsamt - [www.geoinfo-muenchen.de](http://www.geoinfo-muenchen.de)

In München umfasst die Umweltzone das gesamte Gebiet innerhalb des Mittleren Rings. Seit 1. Oktober 2012 dürfen innerhalb des Mittleren Rings grundsätzlich nur noch Autos mit grüner Plakette fahren, Fahrzeuge mit gelber, roter Plakette sind verboten - ebenso Autos ohne Plakette. Verstöße gegen die Regelungen zur Umweltzone werden mit einem Bußgeld von 80 Euro geahndet. Die Einfahrt in die Umweltzone ist wie folgt gekennzeichnet:



Den Mittleren Ring selbst dürfen alle Fahrzeuge befahren - also auch ohne beziehungsweise nur mit roter oder gelber Plakette.

### 3. Für wen ist die Umweltzone relevant?

Grundsätzlich muss die Umweltzone von allen in- und ausländischen Pkw, Bussen und Lkw beachtet werden.

### 4. Wer darf Umweltzone ohne Plakette / ohne Ausnahmegenehmigung befahren?

Auch nach jetzt erfolgten Einführung der Münchner Umweltzone bleiben bestimmte Fahrzeuge bzw. Fahrtzwecke generell vom Fahrverbot ausgenommen.

Das bedeutet, dass auch weiterhin **ohne Feinstaubplakette** nachfolgend genannte **Fahrzeuge** und die Umweltzone befahren dürfen bzw. nachfolgend genannte **Fahrtzwecke** durchgeführt werden dürfen.

- **Oldtimer**, wenn sie Oldtimerkennzeichen (H-Kennzeichen) oder rote 07-er Oldtimerkennzeichen führen
- **Mobile Maschinen und Geräte**
- **Arbeitsmaschinen**
- **Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen**
- **Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge**
- **Krankenwagen** und **Arztwagen** mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung
- **Fahrzeuge für die Beförderung behinderter Personen**, die dies nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“, oder „Bl“ nachweisen. Gleiches gilt für Inhaber des EU-einheitlichen Behindertenparkausweises sowie des Bayerischen Behindertenparkausweises.
- **Fahrzeuge**, für die **Sonderrechte nach §35 der StVO** in Anspruch genommen werden können (hier handelt es sich im wesentlichen um Sonderrechte für Fahrzeuge der Bundeswehr, Bundespolizei, Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, der Polizei und des Zolldienstes, des Rettungsdienstes und für Messfahrzeuge der Bundesnetzagentur)
- **Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen** von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden

- Zivilfahrzeuge, die im Auftrag der **Bundeswehr** handeln
- Fahrzeuge, die die **Großmarkthalle** über den Korridor Schäftlarnstraße anfahren, benötigen keine gesonderte Ausnahmegenehmigung. Diese Zufahrt zur Großmarkthalle ist durch eine gesonderte Beschilderung von der Umweltzone ausgenommen
- Fahrzeuge, die eine **Kfz-Werkstätte** mit Firmensitz in der Umweltzone aufsuchen zur **einmaligen direkten An- /Abfahrt zur Werkstatt**, wenn eine schriftliche Terminbestätigung, eine aktuelle Rechnung oder eine entsprechende anderweitige Bestätigung der Werkstatt mitgeführt wird
- Genehmigungsfreie Zufahrt für die **Benutzer des Autoreisezugs am Münchner Ostbahnhof** über die entsprechend ausgeschilderten Korridore (Rosenheimer Straße und Friedenstraße)

## 5. Wer darf Umweltzone ohne Plakette / mit Ausnahmegenehmigung befahren?

Die Landeshauptstadt München hat einen **zusätzlichen Ausnahmekatalog** für Fahrzeuge ohne Feinstaubplaketten - insbesondere für den Wirtschaftsverkehr - erstellt. Danach kommen **Ausnahmegenehmigungen** in Betracht, wenn

1. die Nachrüstung des Fahrzeuges mit einem entsprechenden Partikelminderungssystem technisch nicht möglich ist **oder** sich die Nachrüstung bzw. die Ersatzbeschaffung verzögert (Übergangsbescheinigung)

**Achtung:** Dazu muss ein Nachweis in Form einer Bescheinigung des Herstellers, bzw. einer Fachwerkstätte vorgelegt werden.

### **Aber:**

Es gibt Herstellerwerkstätten, die kein passendes eigenes Partikelminderungssystem anbieten, daher nicht einbauen und/oder nicht anerkennen. Daher sollte man sich an unabhängige Prüfgesellschaften wenden, die Auskunft über entsprechend kompatible Partikelminderungssysteme geben können.

**und**

2. mindestens **eine** der nachfolgend genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt ist:

### **Gewerbetreibende mit Firmensitz\*) in der Umweltzone:**

- *Fahrzeuge ohne Feinstaubplakette (nur bei Zulassung auf den Antragsteller vor dem 01.10.2008)*

- *Fahrzeuge mit roter Feinstaubplakette (nur bei Zulassung auf den Antragsteller vor dem 01.10.2010)*
- *Fahrzeug mit gelber Feinstaubplakette ab dem 01.10.2012 (nur bei Zulassung auf den Antragsteller vor dem 01.10.2012)*

*\*) Unter Firmensitz ist zu verstehen: Betriebsstätten, Filialen, Lagerräume, Büroräume von freiberuflich Tätigen (z.B. Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, EDV-Betreuer, Ärzte)*

### **Gewerbetreibende mit Sitz außerhalb der Umweltzone:**

#### ➤ **Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern\*)**

*\*) Darunter fallen insbesondere die Belieferung*

- *des Lebensmitteleinzelhandels*  
*(darunter fallen auch zum Beispiel Drogeriemärkte, Kioske, Lieferservice von tiefgekühlten Lebensmitteln, Getränkeheimdienst, usw.),*
- *von Apotheken*  
*(aber auch zum Beispiel Arztpraxen, Krankengymnastikpraxen, Reha-Zentren.; Tierarztpraxen usw.),*
- *von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen*  
*(zum Beispiel Schulen, Kindertagesstätten, Behindertenwerkstätten usw.) von Wochen- und Sondermärkten*  
*(zum Beispiel Bauernmärkte, Ökomärkte, Viktualienmarkt).*
- *der Bevölkerung mit sonstigen lebensnotwendigen Gütern*  
*(zum Beispiel Lieferverkehr des Schlacht- und Viehhofs und Brennstofflieferanten)*

**Achtung: In diesen Fällen müssen dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung entsprechende aktuelle Lieferscheine oder ähnliches (Standplatzgenehmigung) beigelegt werden !**

#### ➤ **Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen\*)**

*\*) Darunter fallen insbesondere Fahrten*

- *zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen*  
*(zum Beispiel Heizungsanlagen, Anlagen zur Wasser- und Stromversorgung, Klimaanlage, Telefonanlagen, EDV-Anlagen, Schließanlagen, Aufzugsdienste, usw.),*
- *zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden*  
*(zum Beispiel Maurer, Elektriker, Maler, Bodenleger, Glaser, Gerüstbauer, usw.)*
- *und für soziale und pflegerische Hilfsdienste*  
*(zum Beispiel ambulante Altenpflege, Essen auf Rädern, Fahrdienste für Beinderte / Kindergartenkinder / Senioren / Schüler, ambulante Massagen).*

➤ **Fahrten zur Wahrnehmung überwiegend und unaufschiebbarer Einzelinteressen\*)**

\*) Darunter fallen insbesondere Fahrten für

- *notwendige regelmäßige Arztbesuche*  
(zum Beispiel Dialysepatienten, Teilnehmer an ambulanten Reha-Maßnahmen, usw.),

**Achtung:** In diesen Fällen muss ein entsprechendes ärztliches Attest beigefügt werden !

- *Schichtdienstleistende, die **nicht** auf den öffentlichen Verkehr ausweichen können,*

**Achtung:** In diesen Fällen muss eine Bescheinigung des Arbeitgebers über entsprechende Arbeitszeiten beigefügt werden !

- *die Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen*  
(wie zum Beispiel die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und der Versand von Gütern aus der Produktion, inklusive Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen)

**Achtung:** In diesen Fällen müssen entsprechende Lieferscheine beigefügt werden !

## 6. Wie kann die Ausnahmegenehmigung beantragt werden?

Das Antragsformular für die Ausnahmegenehmigung finden Sie in diesem Merkblatt auf den Seiten 17-18.

Das Antragsformular liegt auch in der Zulassungsstelle, den Bürgerbüros, den Bezirksinspektionen und bei der Stadtinformation aus.

Das ausgefüllte Antragsformular muss per Fax: (089) 233-36290, per E-Mail: [ausnahmeumweltzone.kvr@muenchen.de](mailto:ausnahmeumweltzone.kvr@muenchen.de), oder per Post an das Kreisverwaltungsreferat (Adresse siehe Antragsformular) geschickt werden.

In besonderen Fällen ist auch eine persönliche Vorsprache beim KVR wie folgt möglich:

Kreisverwaltungsreferat (KVR) der Landeshauptstadt München

Hauptabteilung III Straßenverkehr  
Kraftfahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde  
Ausnahmegenehmigung Umweltzone

Eichstätter Straße 2, 80686 München

Tel.: 089 233-96090

Fax: 089 233-36290

## Öffnungszeiten

Montag 7.30 – 12 Uhr  
 Dienstag 8.30 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr  
 Mittwoch 7.30 – 12 Uhr  
 Donnerstag 8.30 – 15 Uhr  
 Freitag 7.30 – 12 Uhr

## 7. Was kostet die Ausnahmegenehmigung?

➤ Für <b>Anwohner</b> der Umweltzone für 1 Jahr	75,--€
➤ Für <b>Anwohner</b> der Umweltzone für ½ Jahr	50,--€
➤ Für <b>Gewerbetreibende</b> mit Firmensitz innerhalb der Umweltzone für 1 Jahr	150,--€
für ½ Jahr	90,--€
➤ Für die <b>Übergangsregelung</b> bei sich verzögernder Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung	50,--€

Für die Durchführung von **Fahrten in die Umweltzone, wenn weder Anwohner noch Gewerbetreibender mit Firmensitz in der Umweltzone**

➤ befristet für die Dauer	
bis zu 1 Monat	60,--€
bis zu 3 Monaten	90,--€
bis zu 6 Monaten	150,--€
bis zu 9 Monaten	180,--€
bis zu 1 Jahr	200,--€
➤ In sozialen Härtefällen ermäßigte Gebühr von (zum Beispiel für Fahrten zur ärztlichen Versorgung chronisch Kranker)	10,--€

Bei einer förmlichen Ablehnung des Antrags werden die für eine Genehmigung festgesetzten Gebühren zugrunde gelegt.

## 8. Wie lange gilt die Ausnahmegenehmigung und kann sie verlängert werden?

Eine Ausnahmegenehmigung gilt immer für max. 12 Monate und kann verlängert werden, wenn erneut nachgewiesen wird, dass auch nach 12 Monaten das Nachrüsten des Fahrzeugs nicht möglich ist. Ein Antrag muss dann erneut gestellt werden.

## 9. Welche Kfz werden mit einer Plakette gekennzeichnet?

Gekennzeichnet werden Pkw, Lkw und Busse der Schadstoffklassen von Euro 2 bis Euro 4 (Pkw) sowie Euro II bis Euro V (Lkw, Busse) nach den von den Fahrzeugen eingehaltenen europäischen Grenzwertstufen. Bei erfolgreicher Nachrüstung des Fahrzeugs mit Filtern kann die Eingruppierung in eine bessere Schadstoffgruppe erreicht werden. Bei Nachrüstung von Diesel-Pkw mit einem Partikelminderungssystem ist dabei die damit erreichte Partikelminderungsstufe (PM-Stufe) entscheidend. Dabei sind folgende Partikelminderungsstufen (PM) zu unterscheiden:

## 10. Wie werden die Kfz den Schadstoffgruppen zugeordnet?

Die Zuordnung der Fahrzeuge zu den insgesamt 4 Schadstoffgruppen erfolgt nach der in den Kfz-Papieren eingetragenen Emissionsschlüsselnummer. Unterschieden werden dabei folgende 2 Gruppen von Fahrzeugen:

### Gruppe 1:

- Nutzfahrzeuge (Klasse N),
- Pkw mit mehr als 8 Sitzplätzen außer Fahrersitz (Klasse M2 u. M3)
- Wohnmobile über 2,8 to zGG (zulässiges Gesamtgewicht)

### Gruppe 2:

- Pkw
- Wohnmobile bis zu 2,8 to zGG

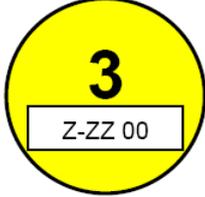
## 11. Welche Plakette gibt es für welche Schlüsselnummer?

- **Nutzfahrzeuge (Klasse N), Pkw (Klassen M2 u. M3), Wohnmobile über 2,8 to zGG**

Schadstoffgruppe / Plakette	Zugeordnete Emissions-Schlüsselnummern		
	Ottomotoren	Dieselmotoren	Dieselmotoren mit Partikelfilter
 <p><b>Schadstoffgruppe 2 - Rote Plakette:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diesel-Nfz nach Euro II (S2) oder Euro I mit Partikelfilter</li> </ul>	-	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61	Stufe PMK 01: 40-42, 50-52  Stufe PMK 0: 10-12, 30-32, 40-42, 50-52
 <p><b>Schadstoffgruppe 3 - Gelbe Plakette:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diesel-Nfz nach Euro III (S3) oder Euro II mit Partikelfilter</li> </ul>	-	34, 44, 54, 70, 71	Stufe PMK 0: 43, 53  Stufe PMK 1: 10-12, 20-22, 30-33, 40-43, 50-53, 60, 61
 <p><b>Schadstoffgruppe 4 - Grüne Plakette:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diesel-Nfz nach Euro IV (S4), Euro V (S5), EEV oder Euro III mit Partikelfilter sowie zukünftige Abgasstufen</li> <li>• Nfz mit Ottomotor nach Euro I (S1) bis Euro V (S5), EEV sowie zukünftige Abgasstufen</li> <li>• Kfz ohne Verbrennungsmotor (z.B. Elektromotor, Brennstoffzelle)</li> </ul>	30-55, 60, 61 - 70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91 - *)	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91	Stufe PMK 1: 44, 54  Stufe PMK 2: 10-12, 20-22, 30-34, 40-45, 50-55, 60, 61, 70, 71  Stufe PMK 3: 33-35 44, 45, 54, 55, 60, 61  Stufe PMK 4: 33-35 44, 45, 54, 55, 60, 61

- **PMK 01 und PMK 0:** Für Diesel-Lkw mit Euro I-Abgasnorm. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro II-Diesel-Lkw geltenden Partikelmasse-Grenzwert einhalten. Einige Fahrzeuge mit PMK 01 erreichen auch den Partikelmasse-Grenzwert der Euro III-Abgasnorm für Diesel-Lkw.

- **PMK 1:** Für Diesel-Lkw mit Euro I- und Euro II-Abgasnorm. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro III-Diesel-Lkw geltenden Partikelmasse-Grenzwert einhalten.
  - **PMK 2:** Für Diesel-Lkw mit Euro I-, Euro II- und Euro III-Abgasnorm. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro IV-Diesel-Lkw geltenden Partikelmasse-Grenzwert einhalten.
  - **PMK 3 und PMK 4:** Für die Nachrüstung leichter Lkw. Die Emissionskriterien entsprechen den Partikelminderungsstufen PM 3 bzw. PM 4 für Pkw.
- **Pkw und Wohnmobile bis zu 2,8 to zGG**

Schadstoffgruppe / Plakette	Zugeordnete Emissions-Schlüsselnummern		
	Ottomotoren	Dieselmotoren	Dieselmotoren mit Partikelfilter
<b>Schadstoffgruppe 1 - Keine Plakette:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pkw mit Ottomotor ohne geregelten Katalysator bzw. mit geregelten Katalysator nach Anlage XXIV und XXV StVZO</li> <li>Diesel-Pkw nach Euro 1 oder schlechter</li> </ul>	00, 03-13, 15, 17, 88, 91, 92	00-24, 34, 40, 77, 88	-
 <b>Schadstoffgruppe 2 - Rote Plakette:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Diesel-Pkw nach Euro 2 oder Euro 1 mit Partikelfilter</li> </ul>	-	25-29, 35, 41, 71	Stufe PM 01: 19, 20, 23, 24  Stufe PM 0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77
 <b>Schadstoffgruppe 3 - Gelbe Plakette:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Diesel-Pkw nach Euro 3 bzw. D3 oder Euro 2 mit Partikelfilter</li> </ul>	-	30, 31, 36, 37, 42, 44-52, 72	Stufe PM 0: 28, 29  Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25-27 **), 34, 35, 40, 41, 71, 77
 <b>Schadstoffgruppe 4 - Grüne Plakette:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Diesel-Pkw nach Euro 4, D4 bzw. Euro 3 und D4 oder Euro 3 mit Partikelfilter sowie zukünftige Abgasstufen</li> <li>Pkw mit Ottomotor nach Anlage XXIII oder 52. Ausnahmeverordnung zur StVZO, Euro 1 bis Euro 4 sowie zukünftige Abgasstufen</li> <li>Kfz ohne Verbrennungsmotor (z.B. Elektromotor, Brennstoffzelle)</li> </ul>	01, 02, 14, 16, 18-70, 71-75 *), 77	32, 33, 38, 39, 43, 53-70, 73-75	Stufe PM 1: 27 **), 49-52  Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44-48, 67-70  Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53-66  Stufe PM 4  Stufe PM 5

- **PM 01:** Für schwere Diesel-Pkw (> 2,5 t zul. Gesamtgewicht) der Gruppe II und III nach Abgasstufe Euro 1. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-2-Diesel-Pkw der Gruppe III geltenden Partikelmasse-Grenzwert von 0,170 g/km einhalten.
- **PM 0:** Für Diesel-Pkw mit Euro 1 Abgasnorm sowie für schwere Diesel-Pkw (> 2,5 t zul. Gesamtgewicht) der Gruppe II und III nach Abgasstufe Euro 2. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-2-Diesel-

Pkw der Gruppe III geltenden Partikelmasse-Grenzwert von 0,100 g/km einhalten.

- **PM 1:** Für Diesel-Pkw mit Euro 1- und Euro 2-Abgasnorm sowie für schwere Diesel-Pkw (> 2,5 t zul. Gesamtgewicht) der Gruppe II und III gemäß Richtlinie 98/69/EG Zeile A (Euro 3/II, Euro 3/III). Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-3-Diesel-Pkw geltenden Partikelmasse-Grenzwert von 0,05 g/km einhalten.
- **PM 2:** Für Diesel-Pkw mit Euro 3-Abgasnorm sowie für schwere Diesel-Pkw (> 2,5 t zul. Gesamtgewicht) der Gruppe II und III gemäß Richtlinie 98/69/EG Zeile B (Euro 4/II, Euro 4/III). Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-4-Diesel-Pkw geltenden Partikelmasse-Grenzwert von 0,0125 g/km einhalten.
- **PM 3:** Für Diesel-Pkw mit Euro 4-Abgasnorm. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den halbierten Euro-4 Partikelmasse-Grenzwert von 0,0125 g/km einhalten
- **PM 4:** Für Diesel-Pkw mit Euro 4-Abgasnorm einschließlich der Gruppe II und III die bereits ab Werk entsprechend vorgerüstet sind, aber wegen fehlender Produktionskapazitäten nicht mit sogenannten „geschlossenen Partikelfiltern“ ausgerüstet werden konnten, die eine Minderung von mehr als 90 Prozent erreichen. Durch deren Nachrüstung müssen die Fahrzeuge den von der Europäischen Kommission für die zukünftige Euro 5-Abgasnorm vorgeschriebenen Partikelmasse-Grenzwert von 0,005 g/km einhalten
- **PM 5:** Für Diesel-Pkw mit Euro 3- und Euro 4-Abgasnorm einschließlich der Gruppe II die ab dem Tage, an dem sie erstmals für den Verkehr zugelassen wurden/werden, den von der Europäischen Kommission für die zukünftige Euro 5-Abgasnorm vorgeschriebenen Partikelmasse-Grenzwert von 0,005 g/km einhalten.

## 12. Wie wird die Nachrüstung mit Partikelfilter gefördert?

Diesel-Pkw, Diesel-Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen und einer besonderen Zweckbestimmung (Wohnmobile, Krankenwagen, Leichenwagen und rollstuhlgerechte Fahrzeuge), die bis zum 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen wurden, und leichte Nutzfahrzeuge mit Dieselmotor mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen, die bis einschließlich 16. Dezember 2009 erstmals zugelassen wurden, erhalten ab Februar 2015 einen **Festbetrag von 260 Eu-**

ro, wenn sie ab dem **1. Januar 2015 bis einschließlich 31. Dezember 2015 nachträglich** mit einem Partikelfilter ausgerüstet werden, der einer der Partikelminderungsstufen PM01 bis PM4 nach Anlage XXVI zu § 47 Abs. 3a StVZO entspricht. Unternehmer müssen die De-minimis-Erklärung beifügen. Die Frist der Antragsstellung endet spätestens mit dem 15. Februar 2016. (Einzelheiten zur Beantragung des Zuschusses unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de)).

### **Achtung:**

Für **schwere Nutzfahrzeuge ab 12 Tonnen Gesamtgewicht** gibt es beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) ein Förderprogramm (De-minimis 2015), das den Einbau von Partikelminderungssystemen fördert. Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen, die Güterkraftverkehr im Sinne des §1 des Güterkraftverkehrsgesetzes durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme bei Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Genauere Angaben zum Förderprogramm sowie den Förderantrag erhalten Sie unter [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) Förderprogramme / De-minimis / Förderperiode 2015.

## **13. Wo findet man den Emissionsschlüssel in den Kfz-Papieren?**

- Bei Fahrzeugpapieren, die vor dem **1. Oktober 2005** ausgestellt wurden

Entscheidend sind die beiden letzten Ziffern der umrundeten Zahl (unter „Schlüsselnummer zu 1). In diesem Fall lautet die Emissions-Schlüsselnummer „30“. Nachdem es sich um ein Benzinfahrzeug handelt, würde dieses Auto nach der oben stehenden Tabelle in die Schadstoffgruppe 4 eingestuft werden und eine grüne Plakette erhalten.



Schadstoffgruppe	Nachweis über die zu erfüllende Abgasrichtlinie/ Grenzwerte	Nachweis über den Tag der Erstzulassung	Mit Partikelminderungssystem nachgerüstet Diesel-Fahrzeuge
<b>Schadstoffgruppe 2 Rote Plakette</b>			
Pkw nach Euro 2	70/220/EWG in der Fassung 94/12/EG oder 96/44/EG und Grenzwerte der Klasse M bis 2,5 t  oder 70/220/EWG in der Fassung 96/69/EG oder 98/77/EG	Erstzulassung ab 1.1.1997 bis 31.12.2000	Erstzulassung ab 1.1.1993 und Nachrüstung eines Partikelfilters mit Nachweis der PM-Stufe PM01 oder PM0
Lkw nach Euro II	88/77/EWG in der Fassung 91/542/EWG oder 96/1/EG und Grenzwerte Zeile B	Erstzulassung ab 1.10.1996 bis 30.9.2001	Erstzulassung ab 1.1.1993 und Nachrüstung eines Partikelfilters mit Nachweis der PM-Klasse PMK01 oder PMK0
<b>Schadstoffgruppe 3 Gelbe Plakette</b>			
Pkw nach Euro 3	70/220/EWG in der Fassung 98/69/EG, 1999/102/EG, 2001/1/EG, 2001/100/EG, 2002/80/EG oder 2003/76/EG und Grenzwerte A (2000)	Erstzulassung ab 1.1.2001 bis 31.12.2005	Erstzulassung ab 1.10.1996 und Nachrüstung eines Partikelfilters mit Nachweis der PM-Stufe PM0
Lkw nach Euro III	88/77/EWG i.d. Fassung 1999/96/EG oder 2001/27/EG und Grenzwerte A (2000)	Erstzulassung ab 1.10.2001 bis 30.9.2006	Erstzulassung ab 1.10.1996 und Nachrüstung eines Partikelfilters mit Nachweis der PM-Klasse PMK0 oder PMK1
<b>Schadstoffgruppe 4 Grüne Plakette</b>			
Pkw nach Euro 4 sowie zukünftige Abgasstufen	70/220/EWG i.d. Fassung 98/69/EG, 1999/102/EG, 2001/1/EG, 2001/100/EG, 2002/80/EG oder 2003/76/EG und Grenzwerte B (2005)	Erstzulassung ab 1.1.2006	
Lkw nach Euro IV, V und EEV sowie zukünftige Abgasstufen	88/77/EWG i.d. Fassung 1999/96/EG oder 2001/27/EG und Grenzwerte B1 (2005), B2 (2008) oder C (EEV) oder 2005/55/EG	Erstzulassung ab 1.10.2006	Erstzulassung ab 1.10.2000 und Nachrüstung eines Partikelfilters mit Nachweis der PM-Klasse PMK1, PMK2, PMK3 oder PMK4

### 15. Wie sieht die Plakette aus und wo kann sie erworben werden?

Die Plaketten sind kreisförmig mit einem Durchmesser von 8 cm. Sie enthalten in schwarzer Schrift die Nummer der Schadstoffgruppe (2, 3, 4) sowie ein Schriftfeld, in dem das Kfz-Kennzeichen eingetragen wird.

Seit dem 01.03.2007 ist die Schadstoffplakette an folgenden Ausgabestellen zu einem Preis von rund EUR 5,00 erhältlich:

- Alle Kfz-Zulassungsstellen
- Alle für die Durchführung der Abgasuntersuchung zugelassenen Prüfstellen und somit auch bei über 30.000 Werkstätten

Zum Erwerb der Schadstoffplakette müssen die Originalpapiere vorgelegt werden aus denen die Schadstoffgruppe ersichtlich ist. Eine telefonische Bestellung der Feinstaubplakette ist daher nicht möglich. **Nach Einbau des Partikelminderungssystems muss die einbauende Werkstatt die geänderten Abgaswerte bescheinigen.** In der Kfz-Zulassungsstelle wird der entsprechende Emissionsschlüssel eingetragen. Dort kann man auch die Plakette erhalten.

**Achtung:** Es wird keine allgemeine Plakettenpflicht geben - nur wer tatsächlich eine Umweltzone befahren will, muss den Aufkleber an der Innenseite der Windschutzscheibe anbringen!

Für weitere Fragen steht Ihnen das Kreisverwaltungsreferat (KVR) München unter folgender Rufnummer zur Verfügung: 089 233-96090.

**Antrag für eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone der Landeshauptstadt München (§ 1 Abs.2 der 35. BImSchVO)**

An die  
Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat III/2123  
- Umweltzone -  
Eichstätterstr.2  
80684 München

Hiermit beantrage ich als Fahrzeughalter/in die Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone München.

Das Fahrzeug mit dem Kennzeichen \_\_\_\_\_ wurde am \_\_\_\_\_ auf mich/meine Firma zugelassen.

ohne Feinstaubplakette     rote Feinstaubplakette     gelbe Feinstaubplakette

Erstantrag   

Verlängerung   

Firma:		
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Anschrift:(Straße/PLZ Ort):		
E-Mail:	Tel.:	Fax:

<b>Allgemeine Voraussetzungen - bitte immer ausfüllen!</b>
<b>1.</b> Für das oben genannte Fahrzeug ist <b>keine Nachrüstung</b> mit einem Partikelminderungssystem (derzeit) <b>möglich</b> . Dazu liegen folgende Nachweise dem Antrag bei: <input type="checkbox"/> Kopie des Kraftfahrzeugscheins bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I erforderlich (für <b>nicht</b> in München zugelassene Fahrzeuge) <input type="checkbox"/> Nachrüstbescheinigung (ausgestellt von GTÜ, Dekra, TÜV oder KÜS) <input type="checkbox"/> Verzögerungsbescheinigung (Bei Verzögerung der Nachrüstung. Bestätigung von der Werkstatt)
<b>Besondere Voraussetzungen - Zutreffendes bitte markieren!</b>
<b>2.</b> Die besonderen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind erfüllt. <b>2.1</b> Ich bin Anlieger der Umweltzone als <input type="checkbox"/> Anwohner <input type="checkbox"/> Gewerbetreibender/freiberuflich Tätiger mit Firmensitz in der Umweltzone

<p><b>2.2</b> Das oben genannte Kfz wird benötigt für Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit <b>lebensnotwendigen Gütern</b>, insbesondere zur Belieferung</p> <p><input type="checkbox"/> des Lebensmitteleinzelhandels</p> <p><input type="checkbox"/> von Apotheken</p> <p><input type="checkbox"/> von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen</p> <p><input type="checkbox"/> von Wochen- und Sondermärkten</p> <p><input type="checkbox"/> mit sonstigen lebensnotwendigen Gütern</p>		
<p><b>2.3</b> Das oben genannte Kfz wird benötigt für Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit <b>lebensnotwendigen Dienstleistungen</b>, insbesondere für Fahrten</p> <p><input type="checkbox"/> zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen</p> <p><input type="checkbox"/> zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden</p> <p><input type="checkbox"/> für soziale und pflegerische Dienste</p> <p><input type="checkbox"/> für sonstige lebensnotwendige Dienstleistungen</p>		
<p><b>2.4</b> Das oben genannte Kfz wird benötigt für Fahrten zur Wahrnehmung von <b>überwiegenden und unaufschiebbaren Einzelinteressen</b>, insbesondere für</p> <p><input type="checkbox"/> notwendige regelmäßige Arztbesuche (z.B. Dialysepatienten)</p> <p><input type="checkbox"/> Fahrten als Schichtdienstleistender ohne Ausweichmöglichkeit auf den ÖPNV</p> <p><input type="checkbox"/> Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen, wie z.B.</p> <p>- die Belieferung und die Entsorgung von Baustellen</p> <p>- die Warenlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion inkl. Werksverkehr wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen</p> <p><input type="checkbox"/> Einzelfahrten aus speziellen Anlässen (z.B. Fahrten für Veranstaltungslogistik)</p> <p><input type="checkbox"/> Fahrten aus sonstigen speziellen Anlässen (z.B. Spezial- und Sonderfahrzeuge)</p>		
<p><b>Dauer der Ausnahmegenehmigung (für die Punkte 2.2 bis 2.4)</b></p>		
<p>Ich beantrage die Ausnahmegenehmigung</p>		
<p>- als Anwohner/Gewerbetreibender innerhalb der Umweltzone (Punkt 2.1) für die Dauer von</p>          <p>6 Monaten ab:</p>          <p>1 Jahr ab:</p>          <p>vom _____ bis _____</p>	<p>- als Gewerbetreibender außerhalb der Umweltzone/aus sonstigen Gründen (Punkt 2.2 bis 2.4) für die Dauer von</p> <p>1 Monat ab:</p>          <p>3 Monaten ab:</p>          <p>6 Monaten ab:</p>          <p>9 Monaten ab:</p>          <p>1 Jahr ab:</p>          <p>vom _____ bis _____</p>	
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;"> <p>Zusätzliche Nachweise: Gewerbeanmeldung , 3 Auftragsbestätigungen oder Rechnungen (Kunden innerhalb Umweltzone)</p> </td> </tr> </table>		<p>Zusätzliche Nachweise: Gewerbeanmeldung , 3 Auftragsbestätigungen oder Rechnungen (Kunden innerhalb Umweltzone)</p>
<p>Zusätzliche Nachweise: Gewerbeanmeldung , 3 Auftragsbestätigungen oder Rechnungen (Kunden innerhalb Umweltzone)</p>		

Datum:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_